



---

## **Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Gemeinde Reichertshausen (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)**

Die Gemeinde Reichertshausen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Reichertshausen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen, welche die Gemeinde Reichertshausen im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

### **§ 2 Gebührentatbestand**

Die Gemeinde Reichertshausen erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (s. § 2 Abs. 1 Benutzungssatzung - OBS).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Maßstab der Gebühren ist die zur Benutzung zugewiesene Wohneinheit (und die Dauer des Aufenthaltes).

## § 5 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren in Höhe aller der Gemeinde Reichertshausen entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere
  - die Bewirtschaftungskosten gemäß § 24 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 Zweite Berechnungsverordnung,
  - alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt pro Wohneinheit für eine Notunterkunft in der Gemeinde Reichertshausen 330,-- €.

## § 6 Entstehen und Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 mit dem entsprechenden Teilbetrag angesetzt. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und der Rückgabe aller Schlüssel bestehen.

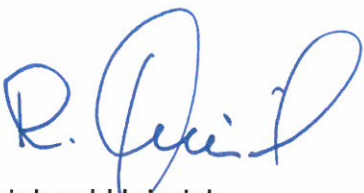
## § 7 Hinterlegen einer Kautions

Zur Sicherstellung, dass alle Bedingungen, Auflagen und Verpflichtungen, die in der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Reichertshausen genannt sind, eingehalten werden, ist eine Kautions zu hinterlegen. Diese beträgt 500,-- €. Sie wird nicht verzinst.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.12.2019 in Kraft.

Reichertshausen, den 19.12.2019



Reinhard Heinrich  
1.Bürgermeister

